

# Börsenblatt

## für den Deutschen

# Buchhandel

— Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig —

Nr. 70 (R. 53)

Leipzig, Sonnabend den 9. September 1944

111. Jahrgang

Am 25. August 1944 verschied im Alter von fünfundachtzig Jahren

Herr Alfred Voerster

Mitthaber der Firmen F. Volckmar und Koehler & Volckmar in Leipzig

Mit ihm ist ein Vertreter des deutschen Kommissionsbuchhandels dahingegangen, der in vielen Jahrzehnten an den Aufgaben des Buchhandels mitgearbeitet hat. Er gehörte von 1906—1911 als Erster Schatzmeister dem Vorstand des Börsenvereins an, außerdem hat er in anderen buchhändlerischen Organisationen eine reiche ehrenamtliche Tätigkeit entfaltet. Dieses Wirken zum Wohle unseres Standes sichert dem Verstorbenen ein dankbares Gedenken.

Leipzig, am 29. August 1944

Baur, Vorsteher

## Anordnung über den totalen Kriegseinsatz auf dem Gebiete der Reichskulturkammer Vom 22. August 1944

Auf Grund von § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I Seite 797) wird mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers für das Gebiet des Großdeutschen Reiches folgendes angeordnet:

### § 1

Die Präsidenten der Einzelkammern können ermächtigt werden, im Zuge der Erfüllung des Auftrages des Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz Betriebe auf dem Gebiet der Kammer vorübergehend stillzulegen. Sie können in diesem Falle bestimmen, daß das Inventar der stillgelegten Betriebe oder Teile davon für kriegswichtige Zwecke zur Verfügung gehalten werden. Die Inhaber der Betriebe haben die Verpflichtung, über das Inventar Auskunft zu erteilen.

### § 2

Maßnahmen der Präsidenten der Einzelkammern gemäß § 1 bedürfen im Protektorat Böhmen und Mähren der Zustimmung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

### § 3

Die gemeinsamen Richtlinien für die Gewährung von Stilllegungshilfe vom 10. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, Ausgabe A Nr. 17 S. 513) werden eine Erweiterung dahin erfahren, daß die Inhaber der im Zuge dieser Maßnahmen stillgelegten Betriebe auf Antrag ebenfalls Stilllegungshilfe erhalten können.

Berlin, den 22. August 1944

• Der Präsident der Reichskulturkammer  
gez. Dr. Goebbels

## Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes Vom 25. August 1944

Auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 535) wird in Verbindung mit dem Erlass des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 161) im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

### Artikel 1

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, das in einer Rechtsvorschrift oder verkündeten Verwaltungsanordnung der Reichsregierung, einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr gleichgeordneten Stelle über Maßnahmen zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes enthalten ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Hat der Täter durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr oder durch eine fahrlässige Zuwiderhandlung einen besonders schweren Nachteil oder eine besonders ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet, so kann auf zeitliches oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

### Artikel 2

Die Verordnung ist auch anzuwenden, wenn die Rechtsvorschrift oder Verwaltungsanordnung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 25. Juli 1944 verkündet worden ist.

Berlin, den 25. August 1944

Der Reichsminister der Justiz  
I. V.: Klemm

## Bekanntmachung der Reichskulturkammer über Aufenthaltsmeldungen der Kammermitglieder

Alle Mitglieder der Reichskulturkammer, die nach dem 1. Januar 1943 ihren Wohnsitz gewechselt haben, müssen bis zum 15. September 1944 der für ihre Tätigkeit zuständigen Einzelkammer in Berlin ihren derzeitigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort angeben.

Wer in Zukunft seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort verlegt oder vorübergehend wechselt, hat dies binnen drei Tagen ebenfalls seiner Kammer anzuzeigen.

Berlin, den 16. August 1944

I. A. gez.: Meister